



15/50,51

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 19. Februar 2002

NR. 219

Riedholz: Zonenplankorrektur Waldrandschutzzone mit neuen Zonenvorschriften und Ergänzung Erschliessungsplan "Rainstrasse" / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Riedholz unterbreitet dem Regierungsrat eine Zonenplankorrektur zur Waldrandschutzzone mit neuen Zonenvorschriften und eine Ergänzung des Erschliessungsplanes "Rainstrasse" zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Bei der Revision der Ortsplanung (RRB Nr. 1295 vom 27. Juni 2000) wurden die Nutzungsvorschriften zur Waldrandschutzzone gegenüber der Ortsplanung 1994 dahin gehend geändert, dass auch Bauten und Anlagen nach § 3 der Verordnung über die Waldfeststellung und Waldabstand erlaubt sind. Die neuen Vorschriften haben in der Umsetzung dazu geführt, dass die Schutzziele der Waldrandschutzzone nicht mehr erfüllt waren. Auf Empfehlung des Amtes für Raumplanung hat der Gemeinderat deshalb nun die Waldrandschutzzone in der Fläche wesentlich reduziert und gleichzeitig die Nutzungsvorschriften in der verbleibenden Waldrandschutzzone im Sinne der Schutzziele geändert.

Die Ergänzung des Erschliessungsplanes regelt die Zufahrt zu den Parzellen GB Nrn. 592 und 593, welche teils in den Waldabstandsbereich zu liegen kommt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 28. September bis zum 27. Oktober 2001. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, auf welche der Gemeinderat an der Sitzung vom 3. Dezember 2001 nicht eingetreten ist. Der Gemeinderat hat die Pläne am 10. September 2001 unter dem Vorbehalt von Einsprachen genehmigt. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Die Zonenplankorrektur Waldrandschutzzone mit neuen Zonenvorschriften und die Ergänzung des Erschliessungsplanes "Rainstrasse" der Einwohnergemeinde Riedholz wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

- 3.3. Die Gemeinde Riedholz hat eine reduzierte Genehmigungsgebühr von Fr. 500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 523.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

Staatsschreiber

Dr. K. Rutschmann

Kostenrechnung EG Riedholz

Genehmigungsgebühr	Fr.	500.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	523.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Bau- und Justizdepartement (2) Bi/He

(Amt für Raumplanung (3), mit je 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\Projekte\2001\015np01361\RRB_EP-ZPkorrektur Rainstrasse.doc])

Amt für Umwelt

Amtschreiberei Lebern, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Zonenplan (später)

Sekretariat Katasterschätzung mit je 1 gen. Zonenplan (später)

Kantonsforstamt

Forstkreis Wasseramt/Lebern Ost

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4533 Riedholz, mit je 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung)

Planungskommission der EG, 4533 Riedholz

Baukommission der EG, 4533 Riedholz

Emch + Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblatt: Einwohnergemeinde Riedholz: Genehmigung Zonenplankorrektur Waldrand-
schutzzone mit neuen Zonenvorschriften und Ergänzung Erschliessungsplan
"Rainstrasse")